

62. 1. Findet § 323 Abs. 4 BFD. auch auf privatschriftliche Vergleiche Anwendung?
2. Kann die Erhöhung der in einem privatschriftlichen Vergleich festgesetzten Unterhaltsrente wegen nachträglich veränderter Umstände gefordert werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1923 i. S. S. (Rl.) w. Deutsches Reich (WeL). VII 754/22.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. September 1918 hat der Erblasser der Klägerinnen einen Eisenbahnunfall erlitten, an dessen Folgen er am 30. September 1918 verstorben ist. Die Klägerinnen haben mit dem Sächsischen Staate (Eisenbahnverwaltung), an dessen Stelle nachher das Deutsche Reich getreten ist, im August 1919 einen Vergleich dahin geschlossen, daß für das entzogene Unterhaltsrecht gegen ihren Ehemann bzw. Vater an die Klägerin zu 1 eine Rente von jährlich 13550 *M.*, an die Klägerin zu 2 eine solche von jährlich 2058 *M.*, zu zahlen ist. In

dem Vergleich heißt es weiter: „Frau verm. S. verzichtet ihrerseits und als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Tochter für diese auf alle weitergehenden Ansprüche, die ihnen wegen des erwähnten Unfalls des Herrn Direktor S., sei es gegen den sächsischen Staat, sei es gegen irgendeinen Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung zustehen oder noch erwachsen sollten.“ Die Klägerinnen erheben nun Anspruch auf Erhöhung der Renten auf das Fünffache, unter Vorbehalt der Mehrforderung und mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1921 an, weil die Verhältnisse, die für die Bestimmung der Höhe der Renten maßgebend waren, sich wesentlich geändert hätten. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg aus folgenden

#### Gründen:

Dem Berufungsgericht ist allerdings darin beizupflichten, daß § 323 Abs. 4 BPD. in der Fassung der Novelle vom 13. August 1919 hier nicht unmittelbar Anwendung findet, weil es sich nicht um einen gerichtlichen, sondern um einen privatschriftlichen Vergleich handelt (Urteil des Reichsgerichts vom 9. Januar 1922 IV 404/21; vom 19. Januar 1922 IV 568/21). Die Nichtanwendbarkeit der prozeßrechtlichen Vorschrift schließt aber nicht die Geltendmachung eines Anspruchs auf Abänderung des privatschriftlichen Vergleichs aus materiellrechtlichen Gründen aus. Die Abänderbarkeit eines Vergleichs ist überhaupt, mag er nun ein gerichtlicher oder ein privatschriftlicher sein, nach den Vertragsgrundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Bestimmung in § 323 Abs. 4 BPD. stellt nur klar, daß die Eigenschaft eines Vergleichs als eines gerichtlichen, also als eines einem Urteile gleichstehenden Vollstreckungstitels, der Abänderbarkeit aus materiellrechtlichen Gründen nicht entgegensteht (ZB. 1921 S. 1080 Nr. 6 sowie die Anm. von Heinsheimer dazu, auch Warnerer 1918 Nr. 140).

Mit Recht verneint der Berufungsrichter, daß der Klagenanspruch sich auf § 779 oder auf § 119 BGB. stützen läßt. § 779 BGB. ist nicht anwendbar, weil die Voraussetzungen für die Unwirksamkeit des Vergleichs nicht vorliegen, und eine Anfechtung wegen Irrtums ist nicht angängig, weil der angebliche Irrtum sich auf den Streit bezieht, der gerade durch den Vergleich beseitigt worden ist (Urteil vom 30. Oktober 1914 VII 238/14; vom 5. Mai 1916 VII 444/15; vom 27. April 1917 VII 16/17; vom 26. April 1918 VII 24/18 u. a. m.). Entscheidend kann nur sein, ob nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Vertragswillen der Vergleichsteile die beanspruchte Abänderung zulässig erscheint und ob sie in der nach Vergleichsabschluß eingetretenen Änderung der Verhältnisse ihre Begründung finden kann.

Der Vorderrichter meint dies verneinen zu sollen, weil der Vergleich vorbehaltlos abgeschlossen worden sei, sogar den ausdrücklichen Verzicht auf alle weitergehenden Ansprüche der Klägerinnen enthalte, und dies, obgleich zur Zeit des Abschlusses nicht damit zu rechnen gewesen sei, daß nunmehr unsere wirtschaftlichen Verhältnisse eine gleichbleibende Bewegung annehmen würden. Im Gegenteil hätte damals schon jeder nur einigermaßen Kundige erkennen können, daß unter den Wirkungen des bereits bekannten Inhalts des Friedensvertrages die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands schwer leiden würden.

Der Revision muß zugegeben werden, daß diese Vertragsauslegung die Auslegungsgrundsätze der §§ 157, 242 BGB. verletzt. Das Berufungsgericht hat zwar zutreffend erwogen, daß es sich letzten Endes hier um Unterhaltsrenten handelt, wenn sie auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkte des Schadensersatzes auf Grund des Haftpflichtgesetzes gefordert wurden (vgl. § 3 HaftpflGes. in der Fassung des Art. 42 EGzBGB.). Aber es hat dieser Natur der Renten bei Auslegung des Vergleichs nicht die Beachtung geschenkt, die ihr notwendig zukommt. Eine Unterhaltsrente bezweckt, dem Rentenempfänger die Möglichkeit zu gewähren, sich aus den Rentenbeträgen ein bestimmtes, dem Geldwert entsprechendes Maß des zum Lebensunterhalt Erforderlichen zu verschaffen. Von diesem stillschweigend jeden Unterhaltsvertrag beherrschenden Parteiwillen aus erfolgt die vertragliche Festsetzung des Geldbetrags der Rente. In dem Geldwert drückt sich also das Maß dessen aus, was dem Berechtigten an Lebensunterhalt gewährt werden soll (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 9. Januar 1922 IV 404/21 und JW. 1921 S. 1080 Nr. 6). Man kann dies auch so ausdrücken: dem Unterhaltsrentenvertrag wohnt regelmäßig die clausula rebus sic stantibus stillschweigend inne. Ändert sich nachträglich der Geldwert derart, daß es dem Rentenempfänger auch nicht annähernd mehr möglich ist, aus der festgesetzten Rentensumme sich das bestimmte Maß des zum Unterhalt Notwendigen anzuschaffen, so wird durch Zahlung einer gleichbleibenden Rente das nicht mehr erfüllt, was die Parteien gewollt haben.

Daraus, daß der Vergleich keinen Vorbehalt auf Erhöhung der Renten für den Fall weiterer Geldentwertung enthielt, kann daher nicht, wie der Vorderrichter meint, geschlossen werden, daß der Wille der Vergleichsteile dahin gegangen sei, es solle unabänderlich bei der festgesetzten Rentensumme verbleiben. Es hätte vielmehr gerade umgekehrt in den Vergleich eine Klausel aufgenommen werden müssen, daß unter allen Umständen der Nennbetrag der Gelbrente unverändert bleiben solle. Das ist aber nicht geschehen. Auf den im Vergleich enthaltenen Verzicht der Klägerinnen kann das beklagte Reich sich in

dieser Hinsicht nicht mit Erfolg berufen. Denn der Verzicht kann nicht anders verstanden werden, als dahin, daß die Klägerinnen auf ein höheres Maß von Unterhalt, als es dem damaligen Geldwert der zugewilligten Rente entsprach, keinen weiteren Anspruch erheben wollten. Das tun sie aber auch nicht, sondern sie begehren nur eine Geldrente, die ausreicht, um sie in die Möglichkeit zu versetzen, sich den gleichen Lebensunterhalt zu verschaffen, den sie sich damals — zur Zeit des Vergleichsabschlusses — mit der festgesetzten Geldrente verschaffen konnten.

Anderß wäre der Vergleich nur dann auszulegen, wenn die Vertragsparteien bei Abschluß des Vergleiches schon mit der nachher eingetretenen Geldentwertung gerechnet hätten oder diese Geldentwertung damals voraussehbar gewesen wäre. Dann hätte man einen Vorbehalt auf Erhöhung der Rente für den Fall weiteren erheblichen Fortschreitens der Geldentwertung erwarten müssen, und aus seinem Fehlen könnte der Schluß sich rechtfertigen lassen, daß nach stillschweigendem beiderseitigen Parteiwillen die Rente trotz fortschreitender Geldentwertung summenmäßig gleichbleiben sollte. Nun hat zwar der Vorberichter festgestellt, daß zur Zeit des Vergleichsabschlusses bereits der Inhalt des künftigen Friedensvertrags bekannt gewesen sei, und als Erfahrungssatz ausgesprochen, für jeden einigermaßen Kundigen sei damals schon erkennbar gewesen, daß unter den Wirkungen des Friedensvertrags die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands schwer leiden würden. Das mag bis zu einem gewissen Grade richtig sein, aber daß ein solcher Umsturz aller wirtschaftlichen Verhältnisse und eine solche Geldentwertung eintreten würde, wie es in der Folge geschehen und deren Ende auch heute noch nicht abzusehen ist, hat damals Niemand vorausgesehen und voraussehen können. So wie die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens seit dem 1. Oktober 1921, dem Zeitpunkt, von dem ab die Klägerinnen die Rentenerhöhung verlangen, sich zu ihrem Nachteile geändert haben, kann ihnen ohne Verstoß gegen den Vertragszweck und gegen Treu und Glauben nicht zugemutet werden, daß sie sich noch mit der vereinbarten Geldrente begnügen sollten, obwohl diese, während sie zur Zeit ihrer Festsetzung ihnen ein verhältnismäßig reichliches Auskommen gewährleistete und gewährleistet sollte, längst schon nicht mehr auch nur annähernd zum Lebensunterhalt ausreicht und heute nicht einmal genügt, um auch nur die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse der Klägerinnen befristigen zu können.

Der Klagenanspruch war daher unter Aufhebung des Berufungsurteils und in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, da es weiterer tatsächlicher Feststellungen nicht mehr bedarf.